

und somit zur Strafe verfügte Verfehlung eines Geistlichen auf einen entweder dem kirchlichen Rangverhältnis nach oder mit Rücksicht auf das bisherige Dienstinkommen geringern Posten. Die Strafverfehlung wird in der Regel nach fruchtloser Ermahnung an solchen Geistlichen vorgenommen, welche durch Disciplinar- oder Amtsvergehen ihrer Gemeinde Anstoß gegeben haben und daher nicht wohl mehr an ihrer Stelle belassen werden können (vgl. hierzu d. Artt. Privation und Resignation). [Permaneder.]

Transsubstantiation, der seit dem Mittelalter in Aufnahme gekommene term. techn. für die Verwandlung der Substanz von Brod und Wein in die Substanz des Leibes und Blutes Christi, wie sie nach der katholischen Lehre durch die priesterliche Consecration bewirkt wird. Der Ausdruck will die Art und Weise andeuten, wie die reale und wesentliche Gegenwart Christi in der heiligen Eucharistie, über die im Art. Altarsacrament das Nähere gesagt ist, zu Stande kommt. Zu dem Zwecke muß zuerst der Begriff der eucharistischen Wesenswandlung in Kürze entwickelt werden. Dann muß eine Uebersicht über die verschiedenen Lehrrichtungen geboten werden, welche die Transsubstantiation bekämpften oder gefährdeten. Endlich ist der dogmatische Beweis dafür zu führen, daß diese Lehre offenbarungsgemäß ist, wobei dann zugleich die nöthigen Erörterungen über die Natur und Vollzugsweise der Transsubstantiation beizufügen sind.

I. Der Begriff der eucharistischen Wesenswandlung umschließt drei Momente: die reale, wesentliche Gegenwart Christi in der heiligen Eucharistie, das Aufhören der Brod- und Weinsubstanz und die Verwandlung dieser in die Substanz des Fleisches und Blutes Christi unter Erhaltung der Gestalten von Brod und Wein. Das Aufhören der Brod- und Weinsubstanz wird von Seiten der kirchlichen Theologen in der Regel nicht als deren Vernichtung (annihilatio) gefaßt und bezeichnet, weil es nicht auf ein reines Nichts abzielt und hinausführt, sondern auf die Gegenwart des Fleisches und Blutes Christi unter den Gestalten. Die bezeichneten drei Momente stehen aber logisch betrachtet nicht in einem unauflösblichen Zusammenhange, so daß die Bejahung des einen stets auch die Bejahung der anderen oder die Verneinung des einen stets auch die Verneinung der anderen mit sich bringen müßte, wie dieß an der Hand der Geschichte alsbald zur Verdeutlichung kommen soll.

II. Verschiedene Lehrrichtungen der altchristlichen, mittelalterlichen und namentlich der neuern Zeit haben eine eucharistische Wesenswandlung des Brodes und Weines in das Fleisch und Blut Jesu entweder geradezu geläugnet oder wenigstens gefährdet. Grundsätzlich mußten insbesondere die mosaischen und manichäischen Richtungen eine solche bestritten, da sie die Materie für etwas Böses ansahen, deßhalb Christus nur einen Scheinleib

oder einen vom Himmel mitgebrachten ätherischen Leib zuschrieben und eine Wandlung irdischer Elemente in denselben verwarfen. Auch Nestorius konnte eine eucharistische Wesenswandlung nicht zu unumwundenem Ausdruck bringen. Da er eine hypostatische Einigung des göttlichen Logos mit dem Fleische Jesu läugnete, so mußte er um so mehr eine solche mit den eucharistischen Gestalten bestritten und hätte so naturgemäß dahin kommen müssen, wenigstens eine Wesenswandlung von Brod und Wein in Fleisch und Blut des Gottmenschen zu läugnen. Nach dem Berichte des hl. Cyrillus (Adv. Nost. 4, 4—5) u. A. äußerte er, der Herr habe nach Joh. 6, 54 gesprochen: „Wenn ihr nicht esset das Fleisch des Menschensohnes und trinket das Blut desselben, werdet ihr das Leben nicht in euch haben“, und Paulus sage (1 Cor. 11, 26): „So oft ihr esset dieses Brod und den Kelch trinket, werdet ihr den Tod des Herrn verkündigen, bis er kommt“, Paulus sage nicht: „so oft ihr meine Gottheit esset“, sondern: „so oft ihr dieses Brod esset, dessen Gegenbild der Leib ist“. Darauf entgegnet ihm Cyrillus: „Wir essen nicht, als wenn wir die Gottheit verzehrten, sondern wir essen das eigene Fleisch des Logos, welches ein lebengebendes geworden ist.“ Um alle und jede capharnaitische Vorstellung, als ob der Leib des Herrn auf sinnenfällige Weise irgendwie Gegenstand des Genusses werde, gründlich zu beseitigen oder fernzuhalten, kam im 11. Jahrhundert Berengar von Tours (s. d. Art. II, 393 ff.) auf die extrem entgegengesetzte Lehre, der eucharistische Genuß gehe auf den Leib des Herrn als solchen gar nicht, weil derselbe nur im Himmel substantiell gegenwärtig sei und bloß abbildlich in den Elementen des Brodes und Weines auf unseren Altären gegenwärtig werde, nicht aber substantiell durch deren Wesenswandlung (vgl. J. Bach, Dogmengeschichte des Mittelalters I, Wien 1873, 370 ff.; J. Schnizer, Berengar von Tours, München 1890). Diese Lehre wurde durch Wiclif, Zwingli und Calvin (s. d. Artt.) wieder aufgenommen und auf verschiedene Weise fortgebildet und in den Bekenntnissen der reformirten Kirche zu dogmatischer Ausprägung gebracht. Ihr stellte sich die Consubstantiationslehre Luthers (s. d. Art.) gegenüber, welche in die Bekenntnisse der lutherischen Kirche überging. Sie bekannte zwar in, mit und unter den Substanzen des Brodes und Weines eine reale, wesenhafte Gegenwart der Substanzen des Fleisches und Blutes Jesu, läugnete aber eine Transsubstantiation der ernen in letztere. Eine solche verwarf auch die in mittelalterlicher Zeit von dem Universitätslehrer Johannes von Paris (s. d. Art. n. 2) als Hypothese vorgetragene und von dem lutherischen Theologen Andreas Osiander (s. d. Art.) vielleicht wieder aufgenommene Lehre von der Impanation (s. d. Art.), welche annahm, daß die eucharistischen Substanzen von Brod und Wein mit dem göttlichen Logos in hypostatischer Einigung ständen, gleich den unter ihnen gegenwärtigen